



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 2014

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	27. 5. 2014	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2014.	317
2030	2. 6. 2014	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung MIWF	318
223	30. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg und der Externen- Prüfungsordnung Berufskolleg	314
788	23. 5. 2013	Verordnung zur Zulassung privater Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und garantiert traditionellen Spezialitäten für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Land Nordrhein-Westfalen (Kontrollstellen-Zulassungsverordnung NRW – KtrStZulVO)	320
793	26. 5. 2014	Verordnung zur Änderung der Fischerprüfungsordnung	317

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

223

**Verordnung
zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg
und der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg
Vom 30. Mai 2014**

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das für Schulen zuständige Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Abschnitt 1 – APO-BK Allgemeiner Teil

Abschnitt 2 – APO-BK Anlage B

Abschnitt 3 – APO-BK Anlage C

Abschnitt 4 – APO-BK Anlage D

Abschnitt 5 – APO-BK Anlage E

Artikel 2

Änderung der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Artikel 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Berufskolleg**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. September 2012 (GV. NRW. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1 – APO-BK Allgemeiner Teil

§ 26 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Abschnitt 2 – APO-BK Anlage B

In § 4 wird die Aufzählung der Abschlussbezeichnungen nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Staatlich geprüfte Sozialassistentin, Schwerpunkt Heilerziehung/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung;

Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger;

Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service;

Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent.“

Abschnitt 3 – APO-BK Anlage C

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht.“

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 erwerben Schülerinnen und Schüler den schulischen Teil der Fachhochschulreife, wenn sie die Fachhochschulreifeprüfung, nicht jedoch die Berufsabschlussprüfung bestanden haben.“

2. In § 28 Absatz 1 werden die Wörter „in der jeweiligen Fachrichtung“ gestrichen.

3. Die Anlage C 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote „Fachhochschulreifeprüfung:“ wird wie folgt gefasst:

„Fachhochschulreifeprüfung²⁾;

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes⁴⁾

2. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich⁴⁾ oder Mathematik

3. Deutsch/Kommunikation

4. Englisch“.

b) Die Fußnote 1 „Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe:“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben des 12. Spiegelstrichs „Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik/Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter im 15. Spiegelstrich „Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent“ werden durch die Wörter „Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Technik“ ersetzt.

c) In Fußnote 2 wird in Satz 1 das Komma nach dem Wort „Lehrpläne“ gestrichen und Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz die Fächer des fachlichen Schwerpunktes als schriftliche Prüfungsfächer der Fachhochschulreifeprüfung und der Berufsabschlussprüfung fest.“

d) In Fußnote 4 wird das Wort „erstes“ gestrichen.

4. Die Anlage C 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote 1 „Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben des 11. Spiegelstrichs „Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik/Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter im 14. Spiegelstrich „Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent“ werden durch die Wörter „Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Technik“ ersetzt.

b) In Fußnote 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz die Fächer des fachlichen Schwerpunktes als schriftliche Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung fest.“

5. Die Anlage C 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote „Fachhochschulreifeprüfung:“ wird wie folgt gefasst:

„Fachhochschulreifeprüfung¹⁾;

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes³⁾

2. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich³⁾ oder Mathematik

3. Deutsch/Kommunikation

4. Englisch“.

b) Die Fußnote „*)“ wird wie folgt gefasst:

„*) Schwerpunkte: Betriebswirtschaft; Fremdsprachen; Informationsverarbeitung; Betriebsinformatik“

- c) In Fußnote 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz die Fächer des fachlichen Schwerpunktes als schriftliche Prüfungsfächer der Fachhochschulreifeprüfung und der Berufsabschlussprüfung fest.“

- d) In Fußnote 3 wird das Wort „erstes“ gestrichen.

6. Die Anlage C 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote „*)“ wird wie folgt gefasst:

„*) Schwerpunkte: Betriebswirtschaft; Fremdsprachen; Informationsverarbeitung; Betriebsinformatik.“

- b) In Fußnote 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz die Fächer des fachlichen Schwerpunktes als schriftliche Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung fest.“

Abschnitt 4 – APO-BK Anlage D

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 3a Auslandsaufenthalte

§ 3b Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen“

- b) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten“

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre (Jahrgangsstufen 11 und 12) der Bildungsgänge können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 13) kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11.2 (im zweiten Halbjahr der Einführungsphase) beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 (Qualifikationsphase) fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach § 25 nicht übernommen werden.

§ 3 b

Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums zuständigen Bildungsgangleitungen und die für

die Jahrgangsstufe zuständigen Jahrgangsstufenleitungen nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.“

3. In § 4 Absatz 4 Nummer 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Religionslehre“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und Sport“ durch die Wörter „Sport und Sport/Gesundheitsförderung“ ersetzt.

4. § 9 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„In den Fächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung sind keine Klausuren zu schreiben, sofern sie nicht als Leistungskursfach belegt werden.“

5. § 14 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt in den Leistungskursfächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung eine Fachprüfung.“

6. In § 19 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Sport oder“ durch die Wörter „Sport, Sport/Gesundheitsförderung und“ ersetzt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet“ durch die Wörter „das Endergebnis (E I) wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „E I = (Gesamt-) Ergebnis Block I“ wie folgt gefasst:

„E I = (Gesamt-) Ergebnis Block I. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „fünf Punkte der einfachen Wertung“ durch die Angabe „25 Punkte“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „fünf Punkte der einfachen Wertung“ durch die Angabe „20 Punkte“ ersetzt.

8. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.“

9. Dem § 36 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die vorläufigen Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(7) Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen die Vornoten, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie die vorläufigen Abschlussnoten bekannt.“

10. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächern schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung in einem Fach, das bereits in der Abiturprüfung geprüft wurde, ist nicht möglich. Wird ein Fach gewählt, das im

letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit im zweiten Prüfungsteil übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

(4) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(6) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Vornote und gegebenenfalls der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

11. In § 39 wird Absatz 2 aufgehoben und die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

12. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

(1) Für die Beurteilung gilt § 19 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die vorläufigen Abschlussnoten werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

13. § 56 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.“

14. In § 57 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

15. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Die Tabelle nach § 58 „Inhalt der Anlagen der Anlage D – Sachliche Gliederung“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Angaben zu „Anlage D 17“ wird in der Spalte „Bildungsgang“ in der zweiten Klammer das Wort „Sport“ durch die Wörter „Sport/Gesundheitsförderung“ ersetzt.

bb) In den Angaben zu „Anlage D 27“ und zu „Anlage D 28“ werden in der Spalte „Bildungsgang“ jeweils in der Klammer die Wörter „mit Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen.

„mit Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen.

b) Die Tabelle nach § 58 „Inhalt der Anlagen der Anlage D – Numerische Gliederung“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Angaben zu „Anlage D 17“ wird in der Spalte „Bildungsgang“ in der zweiten Klammer das Wort „Sport“ durch die Wörter „Sport/Gesundheitsförderung“ ersetzt.

bb) In den Angaben zu „Anlage D 27“ und zu „Anlage D 28“ werden in der Spalte „Bildungsgang“ jeweils in der Klammer die Wörter „mit Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen.

c) In den Anlagen D 12, D 13, D 27 und D 28 werden in der Fächerbezeichnung der Tabelle jeweils die Wörter „mit Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen.

d) In den Anlagen D 27 und D 28 werden darüber hinaus in der Klammer der Überschrift jeweils die Wörter „mit Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen.

e) In der Anlage D 17 wird in der Klammer der Überschrift und in der Fächerbezeichnung der Tabelle jeweils das Wort „Sport“ durch die Wörter „Sport/Gesundheitsförderung“ ersetzt.

Abschnitt 5 – APO-BK Anlage E

1. In § 10 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe in der Klammer „§ 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

3. In § 21 Absatz 2 werden nach dem letzten Wort „Agrarbetriebswirt“ die Wörter „mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes“ angefügt.

4. In § 24 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und gegebenenfalls des Schwerpunktes“ gestrichen.

5. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungsfachberater“ das Komma und die Wörter „gegebenenfalls mit Angabe des Schwerpunktes“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg

In der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird in § 18 Absatz 1 das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Bestimmungen erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2014 in die Jahrgangsstufe 11 eintreten oder die Jahrgangsstufe 11 wiederholen:

1. Artikel 1 Abschnitt 2;

2. Artikel 1 Abschnitt 3 Nummer 2 bis 6;

3. Artikel 1 Abschnitt 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 6 und Nummer 15.

Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2014 in die Jahrgangsstufe 12 eines dieser Bildungsgänge eintreten oder sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Jahrgangsstufe 12 oder 13 befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Abschnitt 4 Nummer 8 bis 11 am 1. August 2014 für Schülerinnen und Schüler in Kraft, die erstmalig in den Bildungsgang eintreten oder sich in einer der Jahrgangsstufen 11, 12 oder 13 befinden. Schülerinnen und Schüler, die sich am

1. August 2014 in der Jahrgangsstufe 14 befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

Düsseldorf, den 30. Mai 2014

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2014 S. 314

793

Verordnung zur Änderung der Fischerprüfungsordnung

Vom 26. Mai 2014

Auf Grund des § 31 Absatz 8 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Beratung mit dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Fischerprüfungsordnung vom 26. November 1997 (GV. NRW. 1998 S. 62), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „bei der Bezirksregierung Arnsberg“ durch die Wörter „beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 4 Nummer 2 werden das Wort „physischen“ durch das Wort „psychischen“ und die Angabe „§ 1896 Abs. 4 und § 1905“ durch die Angabe „§ 1896 Absatz 4“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „neunzig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Prüfung kann“ durch die Wörter „In Ausnahmefällen kann die Prüfung“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Das alleinige Zeigen der geforderten Geräte- teile erfüllt nicht die Prüfungsleistungen.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) „Alle Entscheidungen über die Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit.“
5. Dem § 8 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die unteren Fischereibehörden führen ein Verzeichnis über die bestandenen Prüfungen, in denen die Namen der Prüflinge mit Geburtsdatum für einen Zeitraum von 50 Jahren nach Bestehen der Prüfung gespeichert werden. Die unteren Fischereibehörden können den Gemeinden daraus Auskunft zum Zweck der Erteilung von Fischereischeinen geben.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Inkrafttreten“**
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.*

*Von einem Abdruck der Anlagen 1 und 2 wurde abgesehen; diese Anlagen sind nur in der elektronischen Form des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<https://recht.nrw.de>).

8. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Aal (*Anguilla anguilla*)“ die Wörter „Zährte (*Vimba vimba*)“ und nach den Wörtern „Döbel (*Leuciscus cephalus*)“ die Wörter „Aland (*Leuciscus idus*)“ eingefügt. Die Wörter „Brachsen (*Abramis brama*)“ werden durch die Wörter „Brasse (*Abramis brama*)“ ersetzt. Nach den Wörtern „Brasse (*Abramis brama*)“ werden die Wörter „Maifisch (*Alosa alosa*)“; nach den Wörtern „Wels (*Silurus glanis*)“ die Wörter „Kessler-Grundel (*Ponticola kessleri*)“ und nach den Wörtern „Kabeljau (Dorsch) (*Gadus morhua*)“ die Wörter „Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*)“ eingefügt.

9. In Anlage 4 werden das Wappen durch die Wörter „Wappen des Kreises/der Stadt“ und das Wort „unterzeichneten“ durch das Wort „unterzeichnenden“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 2014

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2014 S. 317

2022

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2014

Vom 27. Mai 2014

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden sind, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 30. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 2.953.676.765 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen

auf 2.957.054.630 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2.926.914.017 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 2.937.734.105 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 51.113.520 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 46.386.920 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 30.430.875 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 15.039.250 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 30.430.875 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 15.522.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.377.865 EUR festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 16,3 % der für das Haushaltsjahr 2014 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

Münster, den 30. Januar 2014

Dieter Gebhard

Vorsitzender der 13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang Kirsch

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Schriftführer der 13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. Februar 2014 angezeigt worden. Die Festsetzung des Hebesatzes der Landschaftsumlage ist gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung mit beantragt worden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. April 2014 wird die Festsetzung des Hebesatzes zur Landschaftsverbandsordnung genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 217, verfügbar gehalten, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Unter der Adresse http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Verwaltung/finanzen/haushalt kann der Haushaltsplan auch im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 27. Mai 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– GV. NRW. 2014 S. 317

2030

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung MIWF Vom 2. Juni 2014

Auf Grund

1. des § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224),
2. des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
3. des § 3 Absatz 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199),

im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium,

4. des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist,
5. des § 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“ vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 516),
6. des § 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 881),
7. des § 91 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), der zuletzt durch Artikel 113 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) geändert worden ist,
8. des § 76 Absatz 5 und des § 81 Satz 2 des Landesdisziplargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), von denen § 81 durch das Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung MIWF vom 17. Mai 2010 (GV. NRW. S. 282), die durch Verordnung vom 12. August 2013 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei der Einrichtung im Geschäftsbereich (Hochschulbibliothekszentrum) die Leitung der Einrichtung;“
 - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „hinsichtlich des der Stiftung zugewiesenen Personals“ eingefügt und die Wörter „die Leitung der Stiftung“ durch die Wörter „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. bei der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin hinsichtlich des der Stiftung zugewiesenen Personals die Direktorin oder der Direktor;“
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „A 14“ durch die Angabe „A 15“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin auf die Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin;“
 - c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Hochschulzulassung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Tiere“ die Wörter „und für die Direktorin oder den Direktor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) für das der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin zugewiesene beamtete Personal die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin die Direktorin oder der Direktor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Tiere“ das Wort „und“ angefügt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der Direktorin oder des Direktors der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin.“

4. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Deutschen“ durch die Wörter „Stiftung Deutsche“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei der Stiftung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere und der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin für das jeweils zugewiesene beamtete Personal, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist, und für das entsprechende beamtete Personal ohne Amt die Direktorin oder der Direktor der Stiftung.“

6. § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 2014

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja Schulze

788

**Verordnung
zur Zulassung privater Kontrollstellen
zum Schutz von geografischen Angaben,
Ursprungsbezeichnungen und garantiert
traditionellen Spezialitäten
für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
im Land Nordrhein-Westfalen
(Kontrollstellen-Zulassungsverordnung NRW –
KtrStZulVO)
Vom 23. Mai 2014**

Auf Grund der Artikel 39 und 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 343, S. 1), in Verbindung mit § 139 Absatz 2 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I Seite 3082, ber. 1995 S. 156), mit § 5 Satz 2 des Lebensmittel-spezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) sowie § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732) in der jeweils geltenden Fassung, verordnet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Jede Kontrollstelle, die im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als Produktzertifizierungsstelle in Nordrhein-Westfalen tätig werden will, bedarf der Zulassung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Sie muss eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben. Die Kontrollstelle muss zu den verwaltungsüblichen Geschäftszeiten besetzt und arbeitsfähig sein.

(2) Die Kontrollstelle muss als Produktzertifizierungsstelle gemäß

1. der Europäischen Norm EN 45011,
2. des ISO-Leitfadens 65 oder
3. der Norm DIN EN ISO/IEC 17065

akkreditiert sein. Nach Ablauf der Übergangsfrist zur Einführung der neuen Norm am 15. September 2015 muss jede Kontrollstelle nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein. In jedem Fall muss sie die Anforderungen für den Bereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, Kontrolle der besonderen Qualitätsregelungen für bestimmte Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, erfüllen.

(3) Die Kontrollstelle nimmt ihre Aufgabe im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung wahr. Die Kontrollstelle ist zum Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung oder zur Bildung ausreichender Rücklagen verpflichtet. Der Nachweis hierüber ist mit der Antragstellung vorzulegen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an das LANUV. Für den Antrag ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden. (Die Anlagen zu dieser Verordnung können im Internet unter www.lanuv.nrw heruntergeladen werden.)

(2) Die Zulassung der Kontrollstelle kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Das LANUV kann Nebenbestimmungen auch einer späteren Entscheidung vorbehalten sowie erforderliche Angaben und Unterlagen auch nachträglich verlangen.

(3) Zeigt sich nachträglich, dass eine Voraussetzung für die Zulassung gefehlt hat oder entfällt eine solche Voraussetzung später, kann die Zulassung zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Darüber hinaus

kann die Zulassung widerrufen werden, wenn die Kontrollstelle ihren Pflichten im Sinne dieser Verordnung nicht nachkommt. Die Zulassung ist unverzüglich zurückzunehmen beziehungsweise zu widerrufen, wenn die Normen gemäß § 1 Absatz 2 durch die Kontrollstelle nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt werden.

§ 3

Pflichten der Kontrollstelle

(1) Die Kontrollstelle muss in einem Kontrollkonzept die Kontrollinhalte und Kontrollfrequenzen auf Grundlage einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 definieren. Sie hat mit dem Hersteller einen entsprechenden Kontrollvertrag abzuschließen. Das Kontrollkonzept und der Entwurf für einen Kontrollvertrag sind vor Vertragsabschluss dem LANUV zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Kontrollstelle erfasst einen Hersteller über einen Anmeldebogen gemäß Anlage 2. Für jede Betriebsstätte ist eine eigene Identifikationsnummer zu vergeben. Jeder angemeldete Hersteller schließt einen Kontrollvertrag mit der Kontrollstelle über sämtliche Betriebsstätten des Herstellers in Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Kontrollstelle gestaltet für jede Spezialität spezifische Kontrollbögen, die durch das LANUV freigegeben werden müssen. Die Kontrollstelle stellt nach einer Kontrolle ohne Abweichung von der betreffenden Spezifikation ein zeitlich befristetes Produktzertifikat aus. Die Dauer der Befristung wird in Abhängigkeit der erforderlichen Kontrollfrequenz festgelegt.

(4) Feststellungen, die den Erlass einer Anordnung im Sinne von Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 oder eine Ahndung nach §§ 144 und 145 des Markengesetzes begründen, sind von der Kontrollstelle unverzüglich dem LANUV zu melden. Wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der Kontrollstelle (z.B. auch Änderungen des Gesellschaftsvertrages), die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, sind unverzüglich dem LANUV zu melden. Auf Verlangen des LANUV sind alle geplanten Betriebskontrollen eines Monats vier Wochen im Voraus zu melden.

(5) Die Kontrollstelle übermittelt jährlich zum Stichtag 31. Dezember ein aktuelles Verzeichnis über alle zu kontrollierenden Betriebsstätten in Nordrhein-Westfalen bis zum 31. Januar des Folgejahres dem LANUV in elektronischer Form mit der Möglichkeit einer Datenauswertung. Dieses Verzeichnis muss Firmennamen, Adresse, Kontaktdaten zum Ansprechpartner, hergestellte Spezialität, Datum der letzten Kontrolle und die aktuelle Zertifikatsbefristung beinhalten. Das LANUV kann das technische Format für das Verzeichnis vorgeben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Zulassung privater Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 826) außer Kraft.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft.

Recklinghausen, den 23. Mai 2014

Der Präsident
des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

i.V. Dr. Thomas D e l s c h e n

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359